

Universitäre Ethikkommission (UEK) Wegleitung für Ethik-Anträge

Die folgende Wegleitung soll den Antragstellenden dabei helfen, möglichst schnell und effektiv eine Beurteilung ihrer Forschungsprojekte durch die Universitäre Ethikkommission (UEK) zu erhalten.

Einreichen eines Antrags

Die Geschäftsführung der UEK nimmt Anträge per Email entgegen, überprüft deren Vollständigkeit, und teilt den Antragstellenden die Entscheidung schriftlich mit. Das Antragsformular und die erforderlichen Unterlagen können jeder Zeit per Email (uek@unibas.ch) eingereicht werden.

Antragsfrist

Gutachten werden laufend erstellt. Die UEK entscheidet über die Genehmigung während ihrer Sitzungen (in der Regel vier Mal pro Jahr, siehe Webseite der UEK für die Sitzungstermine) und über den Zirkulationsweg.

Begutachtung und Entscheidungsprozess

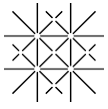
Die Ethikbegutachtung erfolgt durch eine Hauptreferentin bzw. einen Hauptreferenten und eine Korreferentin bzw. einen Korreferenten aus der Ethikkommission sowie durch die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten. Die Ethikbegutachtungen können an Fachpersonen ohne Stimmrecht delegiert werden. Der Entscheid der UEK erfolgt in Berücksichtigung der Gutachten, ist jedoch nicht an diese gebunden. Die Ethikkommissionsmitglieder stimmen eigenständig nach einfachem Mehrheitsentscheid ab (siehe Reglement der Universitären Ethikkommission, Art. 4).

Die Beurteilung von Forschungsprojekten erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze der Forschungsethik und der guten wissenschaftlichen Praxis, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der internen Regelungen der Universität Basel, der Empfehlungen von den Schweizer Akademien und dergleichen nationalen und internationalen Institutionen. Weitere bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Zweistufiges Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren ist zweistufig:

- 1) Die Antragstellenden beurteilen selber anhand des vom Grants Office entwickelten Tools «[Ethische Selbstbeurteilung / Ethics Self-Assessment](#)», ob ihr Forschungsprojekt ethisch sensitiv ist und dementsprechend eine Bewilligung von der UEK haben soll oder nicht.
- 2) Wenn die ethische Selbstbeurteilung zum Ergebnis führt, dass eine Bewilligung der UEK notwendig ist, reichen die Antragstellenden das [Antragsformular](#) und die erforderlichen Unterlagen der UEK ein. Auf Anfrage der Forschenden kann die UEK Anträge begutachten, die im ersten Schritt als nicht ethisch sensitiv eingestuft wurden.



Bewilligungskategorien

Die UEK kann Forschungsprojekte 1) bewilligen, 2) mit Auflagen (entweder kleinere oder grössere Überarbeitungen) bewilligen, 3) ablehnen. Die UEK kann 4) auf Anträge nicht eintreten. Angenommene Anträge der Kategorie 2) müssen nach Überarbeitung der Auflagen wiederum der Ethikkommission vorgelegt werden. Abgelehnte Anträge der Kategorie 3) können grundsätzlich bei der UEK wieder eingereicht werden. Dabei muss auf den abgewiesenen Antrag hingewiesen und die wesentlichen Punkte, die Änderungen erfahren haben, erwähnt werden.

Mitglieder der Ethikkommission und Gutachtende der UEK

- Prof. Dr. Jens Gaab (Psychologie)
- Prof. Dr. Sabine Gless (Recht)
- Prof. Dr. Heiko Schuldt (Naturwissenschaften/Informatik)
- Lic. iur. Danielle Kaufmann (Datenschutz)
- Prof. Dr. Oliver Nachtwey (Geistes-/Sozialwissenschaften)
- Prof. Dr. Anne-Katrin Pröbstel (Medizin)
- PD. Dr. Lorena Rizzo (Geistes-/Sozialwissenschaften)
- Ernestine Schikore (Informationssicherheit)
- Prof. Dr. Torten Schwede (Vorsitz)
- Dr. Ralph Stutzki (Ethik)

Ausstandsbegehren

Antragstellende haben grundsätzlich das Recht, ein Ausstandsbegehren einzureichen, wenn sie potentiell einem Interessenkonflikt mit einem Mitglied bzw. Mitgliedern der UEK ausgesetzt sind. Das begründete Ausstandsbegehren muss mit dem Antragsdossier an die Geschäftsführung geschickt werden.

Kontakt

Anfragen und Einreichen von Forschungsprojekte sind per E-Mail an die Geschäftsführung der UEK zu richten: uek@unibas.ch